

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 92/2002

Sitzung vom 10. Juli 2002

1097. Postulat (Behindertengerechtes Zürcher Rathaus)

Die Kantonsrätinnen Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, Jacqueline Gübeli, Horgen, und Kantonsrat Hans Fahrni, Winterthur, haben am 18. März 2002 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, das Rathaus so umzurüsten, dass Menschen mit einer Behinderung ohne Hilfe auf die Tribüne gelangen und der Ratsdebatte folgen können.

Begründung:

Die volle Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung an der Gesellschaft ist nur möglich, wenn sie auch in allen Lebensbereichen mit einbezogen sind, mitreden und mitgestalten können.

In der Politik, im kantonalen Parlament werden Weichen gestellt, die sich auf die Lebensqualität der Menschen mit Behinderung auswirken, ihre berufliche Karriere beeinflussen, ihre Mobilität und Selbstständigkeit möglicherweise einschränken. Aus diesen Gründen müssen vermehrt Menschen mit einer Behinderung in der Politik vertreten sein, damit sie dort ihre Anliegen direkt einbringen können. Um ihnen dieses Recht zu gewähren, müssen sie zuerst die Möglichkeit haben, wenigstens die Ratsdebatten mitverfolgen zu können. Es muss also eine Selbstverständlichkeit werden, dass Rathäuser behindertengerecht eingerichtet sind, und zwar nicht nur für Parlamentarierinnen und Parlamentarier, sondern auch für Zuschauerinnen und Zuschauer mit einer Behinderung. Es ist diskriminierend und unwürdig, dass zum Beispiel schwer gehbehinderte Menschen oder Rollstuhlfahrende daran gehindert werden, dem Geschehen im Zürcher Rathaus zu folgen.

Diesem unhaltbaren Zustand muss durch eine entsprechende bauliche Anpassung begegnet werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, Jacqueline Gübeli, Horgen, und Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Kanton Zürich sind im Interesse der Gleichstellung der Behinderten bei Bauten und Anlagen, die dem Publikum zugänglich sind oder bei denen nach ihrer Zweckbestimmung sonst ein Bedarf besteht, hinsichtlich Gestaltung und Ausrüstung die Bedürfnisse von Behinderten

und Betagten angemessen zu berücksichtigen (§ 239 Abs. 4 PBG, LS 700.1). Im Zusammenhang mit öffentlichen Bauten gilt die Pflicht, gemäss Ziffern 2.51 und 2.52 des Anhanges der Besonderen Bauverordnung I (LS 700.21) die Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen» im Bereich öffentlicher Bauten zu beachten. Von dieser Richtlinie, der kein Gesetzescharakter zukommt, darf aus wichtigen Gründen abgewichen werden (§ 360 Abs. 3 PBG und § 3 Abs. 4 Besondere Bauverordnung I).

Neben berechtigten Anliegen der Behinderten sind auch die öffentlichen Interessen des Denkmalschutzes zu beachten. Das Rathaus ist ein denkmalgeschütztes Objekt von kantonaler Bedeutung. Gemäss § 204 PBG hat der Staat dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (so genannte Selbstbindung). Bei der baulichen Veränderung des Rathauses sind die Interessen der Behinderten und jene des Denkmalschutzes gegeneinander abzuwägen.

Der einzige Eingang zum Rathaus ist sehr schmal und führt über ein paar Stufen. Der Regierungsrat hat die Anliegen der Behindertengängigkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt geprüft und soweit wie möglich umgesetzt. Um im Rathaus den Zugang zum Kantonsratssaal im 1. Stock zu sichern, wurde im Eingangsbereich ein Treppenlift eingebaut. Die Montage eines zusätzlichen Treppenlifts in das 2. Obergeschoss wäre bautechnisch zwar möglich, würde aber den Zugang zur Tribüne nicht sicherstellen. Vom 2. Obergeschoss führen zwei weitere Treppenstufen in die Galerie. Von dort sind wiederum zwei Treppenstufen zu überwinden, um auf die Tribüne zu gelangen. Ein Umbau dieser Stufen zur Überbrückung ist auf Grund der bautechnischen Gegebenheiten und ohne schwer wiegende Eingriffe in das denkmalgeschützte Objekt nicht möglich. Ausserdem bietet die Tribüne höchstens für zwei Rollstühle Platz, wovon der eine Platz keine Sicht in den Kantonsratssaal bietet.

Eine behindertengerechte Zugänglichkeit vom Trottoir in das Rathaus mittels Treppenlift ist im Aussenbereich ebenfalls nicht denkbar, da eine solche Einrichtung der Witterung sowie Vandalenakten ausgesetzt wäre. Eine Rampe ist angesichts der engen Platzverhältnisse auf dem Trottoir bautechnisch nicht möglich. Ein Liftanbau an das Rathaus ist aus architektonischen und denkmalpflegerischen Gründen nicht machbar. Die baulichen Möglichkeiten sind nochmals geprüft worden. Es konnten wiederum keine geeigneten Lösungen gefunden werden.

In Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten kann das Anliegen des Postulates nicht verwirklicht werden.

– 3 –

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 92/2002 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi